

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Diskriminierung bei Blutspenden beenden

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Transfusionsgesetzes mit dem Ziel einzusetzen, dass

1. die noch bestehende Diskriminierung potenzieller Blutspenderinnen und Blutspender wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität beendet wird.
2. Ausschlüsse und Rückstellungen von der Blutspende nur aufgrund des individuellen Risikoverhaltens erfolgen dürfen.
3. eine Orientierung der Fristen für eine Rückstellung von der Blutspende an den aktuellen diagnostischen Möglichkeiten erfolgt.
4. eine Regelung gefunden wird, wonach die Bundesärztekammer zur Überprüfung der „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten“ in regelmäßigen Zeitabständen verpflichtet wird.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Laut Angaben des Ärzteblattes von Juni 2018 werden in Deutschland täglich etwa 14 000 Blutspenden benötigt. Allein durch den demografischen Wandel wird die Zahl der Blutspenderinnen und Blutspender in den kommenden zwanzig Jahren sinken, während der Bedarf durch den wachsenden Anteil älterer Patientinnen und Patienten steigt. Blutspenden und die regelmäßige Versorgung mit Blutpräparaten sind jedoch eine der Voraussetzungen für eine funktionierende medizinische Versorgung.

Nur zwei bis drei Prozent der Bevölkerung spenden regelmäßig Blut. Die Deutsche Gesellschaft für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie (DGTI) weist darauf hin, dass es insbesondere in den Sommer- und Ferienmonaten deshalb immer wieder zu Engpässen in der Blutversorgung kommt. Diese gibt es jedoch auch außerhalb von Ferienzeiten, so auch in Mecklenburg-Vorpommern. Beispielsweise titelte das Treptower Tageblatt (Nordkurier vom 13. Oktober 2020): „Blutspender sind ganz dringend gefragt“.

Dem steht entgegen, dass einzelne Personengruppen von der Blutspende ausgeschlossen sind. Ist dies im Fall bestimmter chronischer Erkrankungen und Infektionen oder bei missbräuchlichem Konsum von Drogen medizinisch gerechtfertigt, werden potenzielle Blutspenderinnen und Blutspender wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität geradezu diskriminiert.

Vor dem Hintergrund des in den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts entdeckten sexuell übertragbaren HI-Virus wurden auch Personen wegen ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität generell ausgeschlossen. Dieser lebenslange Ausschluss von der Blutspende wurde durch eine Richtlinie der Bundesärztekammer in Verbindung mit dem geltenden Transfusionsgesetz 2017 dahingehend novelliert, dass schwule und bisexuelle Männer fortan Blut spenden dürften, wenn sie ein Jahr keinen Sex hatten. Mithin verblieben Diskriminierungsmomente in der bestehenden Rechtsetzung.

Eine Frist von einem Jahr ohne Sex für eine Blutspende ist in der Sache unbegründet. Die Sicherheit der Empfängerinnen und Empfänger von Blutspenden muss oberste Priorität haben. Das wird erreicht, indem tatsächliche Risiken nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen rational abgewogen werden, anstatt ganze Gruppen pauschal auszuschließen. Niemand darf aufgrund sexueller Identität oder Geschlecht diskriminiert werden. Bei der Blutspende stellt das individuelle Risikoverhalten und nicht die sexuelle Identität eine Gefährdung dar. Deswegen kann auch allein das individuelle Risikoverhalten Kriterium sein, ob jemand als Blutspenderin oder Blutspender infrage kommt.

Bereits im Jahr 2015 hat der Europäische Gerichtshof ein generelles Blutspendeverbot für unzulässig erklärt (EuGH C-528/13). In seinem Urteil stellt der Europäische Gerichtshof fest, dass der generelle Ausschluss von homo- und bisexuellen Männern von der Blutspende diskriminierend ist, wenn es weniger belastende Methoden gibt, um speziellen Situationen gerecht zu werden. Diese sind gegeben. Auch gewährleistet der anerkannte Stand angewandter medizinischer Wissenschaft die Nachweisbarkeit einer HIV-Neuinfektion bereits innerhalb von sechs Wochen.

Ähnlich lautende Anträge mit der gleichen Zielrichtung wurden bereits im Saarländischen sowie im Rheinland-Pfälzischen Landtag beschlossen.